



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen des Sozialdepartements

vom 24. Juni 2025

Der Vorsteher des Sozialdepartements,

gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung und den Vollzug der dezentralen Lohnnebenleistungen im Sozialdepartement. Gegenstand

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des Sozialdepartements. Geltungsbereich

B. Lohnnebenleistung

Art. 3 ¹ Eine Lohnnebenleistung wird ausgerichtet an: Anspruch

- a. Verwaltungspersonal, Mitarbeitendenkreis (MAKR) 20;
- b. Lernende, MAKR 50;
- c. Praktikantinnen und Praktikanten, MAKR 53.

² Ein Anspruch auf eine Lohnnebenleistung besteht für Personen, die am 1. Juli des laufenden Jahres beim Sozialdepartement angestellt sind.

³ Die Lohnnebenleistung wird jährlich ausgerichtet.

Art. 4 Die Lohnnebenleistung bezweckt: Zweck

- a. die Förderung des mobilen Arbeitens;
- b. die individuelle Gesundheitsförderung.

Art. 5 ¹ Die Lohnnebenleistung beträgt höchstens Fr. 150.– pro Person und Kalenderjahr. Höhe

² Sie wird unabhängig von der Höhe des Arbeitspensums ausgerichtet.

¹ AS 177.100

C. Schlussbestimmung

C. Schlussbestimmung